



NPD gegen Gauck

NPD gegen Gauck

Was man der NPD lassen muss ist, dass sie durchaus für einige wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit Verantwortung tragen. So bescherte ihr Antrag im Wege des Organstreitverfahrens gegen den Bundespräsidenten Gauck neue verfassungsrechtliche Erkenntnisse zu der Frage welche Rechten und Pflichten das Staatsoberhaupt hat. Mitglieder, Unterstützer und Aktivisten der NPD hatte Gauck zuvor als "Spinner" titulierte auf einer öffentlichen Podiumsdiskussion. Diese fühlte sich dadurch in ihren Rechten aus Art. 38, 21 GG verletzt, da der Bundespräsident durch diese Äußerung seine Pflicht zur parteipolitischen Neutralität verletzt habe. Nachzulesen was dies für das Bundesverfassungsgericht bedeutet, können Sie auf der Homepage des Gerichts, (Az.: 2 BvE 4/13).

Nach Ansicht des Gerichts ist der zulässige Organstreit unbegründet. In ständiger Rechtsprechung betrachtet das Gericht auch Parteien iSd Art. 21 GG für antragsbefugt.

Die entscheidende Frage im vorliegenden Verfahren war, ob der Bundespräsident eine verfassungsrechtliche Kompetenz überschritten bzw. ein Recht der NPD verletzt hatte. Sollte es so etwas wie eine bedingungslose Neutralität des Staatsoberhauptes jemals gegeben haben, dann wäre damit eine Äußerung wie die streitgegenständliche nur schwer zu vereinbaren.

Das Gericht löst diese durchaus problematische Konstellation jedoch möglicherweise anders als von den meisten Beobachtern gedacht. Es entwickelt nämlich die sog. "Integrationsaufgabe", die das Grundgesetz für den Bundespräsidenten vorsieht.

Hinsichtlich des Verhältnisses zu den Parteien heißt es dann wörtlich:

"Der Bundespräsident hat demgemäß das Recht der Parteien auf freie und gleiche Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes gemäß Art. 21 GG zu achten, jedoch können Äußerungen des Bundespräsidenten, die die Chancengleichheit der Parteien berühren, gerichtlich nur dann beanstandet werden, wenn er mit ihnen unter evidenter Vernachlässigung seiner Integrationsaufgabe und damit willkürlich Partei ergreift."

Bei der Wahrnehmung seiner Integrationsaufgabe soll dem Präsidenten ein weiter Gestaltungsspielraum zustehen. Somit ist ein verfassungsrechtlicher Verstoß bei einer Aussage des Präsidenten zu Parteien nur noch schwer bis gar nicht vorstellbar.

Zu den Äußerungen im Speziellen stellt das Gericht noch einmal die Aufgabe des Präsidenten in den Vordergrund:

"Gehen Risiken und Gefahren nach Einschätzung des Bundespräsidenten von einer bestimmten politischen Partei aus, ist er nicht gehindert, die von ihm erkannten Zusammenhänge zum Gegenstand seiner öffentlichen Äußerungen zu machen. Dem steht die verfassungsrechtliche Erwartung nicht entgegen, dass der Bundespräsident -insbesondere zu Wahlkampfzeiten - eine gewisse Distanz zu Zielen und Aktivitäten von politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen wahrt, weil mit ihr nicht die Vorstellung eines politisch indifferenten Amtswalters verbunden ist. Äußerungen des Bundespräsidenten sind dabei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, solange sie erkennbar einem Gemeinwohlziel verpflichtet und nicht auf die Ausgrenzung oder Begünstigung einer Partei um ihrer selbst willen angelegt ist."

Die Bezeichnung "Spinner" wird im Folgenden als verfassungsrechtlich zulässige zugespitzte Wortwahl qualifiziert. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 GG und § 185 StGB soll die Grenze die sog. "Schmähschelte" sein."

Insoweit sei "Spinner" verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da der Ausdruck in diesem Zusammenhang als Sammelbegriff für Menschen, die die Geschichte nicht verstanden haben und, unbeeindruckt von den verheerenden Folgen des Nationalsozialismus, rechtsradikale, nationalistische und antidemokratische Überzeugungen vertreten. Es bleibt natürlich die Frage warum das Staatsoberhaupt dies nicht einfach gesagt hat und ob diese Interpretation der Äußerung nicht sehr ergebnisorientiert vorgenommen wurde. Nunmehr muss sich das Gericht aber an dieser Judiaktur festhalten

lassen, die dem Bundespräsidenten hinsichtlich der parteipolitischen Neutralität einen weiten Ermessensspielraum einräumt, der kaum mehr justiziabel erscheint.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 19.06.2014